

5. Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigungen

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008, der Berufungsvorentscheidung der KommAustria, KOA 9.102/08-31 vom 14.8.2008 und des Berichtigungsbescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-36 vom 27.8.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.113/17-012 vom 7.4.2017

I.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

die Rechte der Schallträgerhersteller

für zu Handelszwecken hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihs von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - c) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 76 Abs 6 UrhG;
 - d) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - e) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - f) der öffentlichen Zurverfügungstellung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Schallträgers für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 76 Abs 1 UrhG;
 - g) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4, 71 Abs 1, 76 Abs 4 und 6 UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.b), c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für

die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 71 Abs 6 UrhG;
- d) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
- e) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Nutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
- f) der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG;
- g) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
- h) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;
- i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schallträgern ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist sowie entsprechender Auskunftsansprüche gemäß § 76 Abs 8 UrhG;
- j) der Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung im Fall der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung von Sendungen inländischer Rundfunkunternehmer ins Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Rundfunkunternehmer veranstaltet werden;
- k) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.

2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) bis h), k) und Punkt IV.2. sind die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben (Filmdarsteller), soweit es sich nicht um

- a) die Aufführung von Werken der Tonkunst, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind,
 - b) festgehaltene und/oder übertragende Theater- oder Konzertaufführungen oder
 - c) Musikvideos im Sinne des Punktes III. handelt.
3. Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt II. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4 und 71 Abs 1 UrhG.
4. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II.1.b), c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

III.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (im Folgenden:

Musikvideos

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
- a) der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 17 UrhG;
 - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 18 UrhG;
 - e) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - f) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - g) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 74 Abs 7 UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - h) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhG Nov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;

- i) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - j) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - k) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - l) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusikvideos auf Websites gemäß §§ 18a, 73 Abs 2 iVm 74 Abs 1 UrhG;
 - m) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG.
 3. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.1.e) bis k) ist beschränkt auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung.
 4. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

IV.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt außerdem über die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

V.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.